

Mittheilung des Senats

vom 13. September 1878.

Ergänzung der Sanitätsbehörde.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den anliegenden Bericht der Sanitätsbehörde, die Ergänzung derselben betreffend, zu ihrer Beschlußnahme mit, indem er seinerseits mit dem Vorschlage der Behörde sich einverstanden erklärt.

Bericht.

Rücksichtlich der Ergänzung der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder der Sanitätsbehörde bestimmte die Medicinalordnung vom 18. September 1871: Anlage.

Alle Jahre geht eins dieser Mitglieder ab.

Der Austritt der zuerst gewählten Mitglieder richtet sich nach dem Lebens-, der später erwählten nach dem Amtsalter.

Die revidirte Medicinalordnung vom 2. August d. J. enthält dieselbe Vorschrift mit der dem jetzigen Verhältnisse entsprechenden Aenderung:

Alle Jahre geht eins dieser Mitglieder nach dem Amtsalter ab.

Als Mitglieder der Sanitätsbehörde fungiren gegenwärtig die Herren:

G. W. Debbe,	gewählt am 20. September 1871. (Verhdl. S. 355.)
L. Strube,	" " 25. Juni 1873. (" " 475.)
C. Waltjen,	" " 30. September 1874. (" " 504.)
Professor Dr. Buchenan,	" " 6. Januar 1876. (" " 1.)
J. D. Bredchorst,	" " 19. September 1877. (" " 275.)
J. Depken,	" " 6. Februar 1878. (" " 51.)

Die hiernach vorhandene Unregelmäßigkeit der Ergänzung ist theils durch außerordentliche Erledigungen, theils dadurch veranlaßt worden, daß eine Wiederwahl bisher nicht zur bestimmten Zeit bei Ablauf des Jahres, sondern erst auf Antrag der Sanitätsbehörde in deren Jahresbericht vorgenommen wurde, die Frist zur Erstattung dieses Berichts aber mehrmals durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft erstreckt worden ist.

Es dürfte sich empfehlen, für die Zukunft eine feste Ordnung einzuführen und zwar etwa in der Weise,

daß im Januar jeden Jahres das nach der Zeit seiner Wahl älteste Mitglied zurücktritt und die Bürgerschaft eine Neuwahl vornimmt, ausgenommen wenn im Laufe des vorhergehenden Jahres schon eine außerordentliche Erledigung und Ergänzung stattgefunden hat.

Es würde hiernach zunächst Herr Debbe im Januar 1879 ausscheiden und eine Neuwahl für denselben zu bewirken, sodann aber von Jahr zu Jahr nach der obigen Reihenfolge des Amtsalters der Mitglieder fortzufahren sein.

Die Sanitätsbehörde erlaubt sich auf eine derartige Regelung der Reihenfolge der Ergänzung ihrer von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder anzutragen.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) J. D. Bredchorst.